

SATZUNG

des Caritasverbandes Marburg/Lahn

§ 1

Der Verein führt den Namen „Caritasverband Marburg e.V.“ Er ist die vom Bischof von Fulda anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Sozialeinrichtungen in der Stadt und im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Er unterliegt der Aufsicht des Bischofs und des Caritasverbandes für die Diözese Fulda e.V. (Diözesan-Caritasverband).

Der Verein ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO und keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

- (1) Der Verein ist unter der Nummer VR 581 im Vereinsregister des AG Marburg eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Marburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

- (1) Der Verein widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe.
- (2) Der Verein soll in seinem Bereich besonders
 1. die Werke der Caritas planmässig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen-Sozial- und Jugendhilfe mitwirken,
 2. die Belange der Caritas überall, wo es notwendig erscheint, vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen pflegen und sicherstellen,
 3. in anderen Organisationen mitwirken, soweit Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe berührt werden,
 4. caritative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen,
 5. Rechtsträger von sozialen und caritativen Einrichtungen werden, soweit die Trägerschaft nicht von einer Pfarrei oder vom Diözesan-Caritasverband übernommen wird.
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle, die von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird.
- (4) Für den Caritasverband Marburg e.V. gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) in der jeweils für das Bistum Fulda geltenden Fassung, sowie das auf dieser Grundlage jeweils festgelegte kirchliche Arbeitsrecht.

§ 4

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Mitglieder sind besonders die als katholische Kirchengemeinden errichteten

Pfarreien und Pfarrkuratien in der Stadt Marburg und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf, ferner die angeschlossenen Fachverbände und Vereinigungen.

§ 5

- (1) Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.
- (2) Ein natürliches Mitglied kann sich nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

§ 6

- (1) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; der Austritt wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam,
 2. mit dem Tod eines Mitglieds,
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit; bei sonstigen Vereinigungen durch Auflösung,
 4. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines dem Zweck und dem Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie zwei bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende wird auf Vorschlag des Diözesan-Caritasverbandes vom Diözesan-Bischof ernannt. Er sollte Priester sein.
- (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger im Vereinsregister eingetragen sind.

§ 8

- (1) Soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, besorgt der Vorstand alle Angelegenheiten des Vereins und der von ihm getragenen Einrichtungen in eigener Zuständigkeit.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören besonders
 1. die Ausführung aller Beschlüsse, die Vereinsorgane in Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit gefasst haben,
 2. die Feststellung des Haushaltsvoranschlags mit Stellenplan,
 3. die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsvoranschlags,
 4. die Aufstellung der Jahresrechnung,
 5. die ordentliche Verwaltung des Vereinsvermögens und der vereinseigenen Einrichtungen,
 6. die Regelung der Personalangelegenheiten der Mitarbeiter des Vereins und seiner Einrichtungen einschliesslich der Einstellung und Kündigung, soweit nicht der Diözesan-Caritasverband Anstellungsträger ist,
 7. der Erlass von Dienstanweisungen für im Aufgabenbereich des Vereins tätigen Mitarbeiter und die Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht,
 8. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 6).

§ 9

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitglieds muss der Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung.
- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung der Einladung angekündigt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes oder ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.
- (5) Über die Vorstandssitzung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zugeleitet werden muss.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Beiräte und Ausschüsse berufen.

§10

- (1) Die laufende Geschäftsführung obliegt dem hauptamtlichen Geschäftsführer, der im Auftrag des Vorstandes handelt.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört die Vorbereitung von Vorstandsbeschlüssen, die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages mit dem Stellenplan und der Jahresrechnung.

§11

Der Mitgliederversammlung obliegt die

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
2. Anregungen für die Gestaltung der Vereinsarbeit,
3. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
4. Regelung des Beitragswesens,
5. Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
7. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Behandlung zugewiesen hat.

§12

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich abgehalten werden.
- (2) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt haben.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, falls er verhindert ist, durch den/die stellvertretenden Vorsitzende/n schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (4) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, falls er verhindert ist, von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in.
- (6) Eine ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die die Feststellung der ordnungsgemässen Einberufung, die Zahl der Erschienenen, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden.

§ 13

- 1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Fulda e.V., ersatzweise an das Bistum Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 14

- (1) Folgende Rechtshandlungen und Willenserklärungen des Vorstandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Bistums Fulda:
 1. Erwerb, Belastung, Veräusserung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und die Eingehung einer Verpflichtung zur Verfügung über ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück;
 2. Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sowie Annahme von Schenkungen mit Auflagen oder sonstige belastende Zuwendungen;
 3. Aufnahme und Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten; bei Wertpapiergeschäften ist eine Einzelgenehmigung nicht erforderlich, wenn diese Geschäfte gemäß den Bestimmungen einer von der Bischöflichen Aufsicht genehmigten Anlagerichtlinie getätigt werden.
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Garantieerklärungen und abstrakten Schuldanerkenntnissen, Schuldversprechen, Schuldlass und Schuldübernahme sowie die Erteilung von Generalvollmachten;
 5. Anstellung von Mitarbeitern;
 6. Vornahme von sonstigen Rechtshandlungen über Gegenstände im Wert von mehr als € 15.000,00;
 7. Erhebung von Klagen mit einem Streitwert von mehr als € 3.000,00.
- (2) Die in Absatz 1 geregelten Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Ferner bedürfen folgende Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder-

versammlung zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Bistums Fulda:

1. Satzungsänderungen;
 2. Auflösung des Vereins;
 3. Feststellung des Jahresvoranschlags sowie die Errichtung neuer Stellen;
 4. Beschlüsse über die Jahresrechnung.
- (4) Die nach den Absätzen 1 und 3 erforderlichen Zustimmungen des Bistums Fulda müssen über den Diözesan-Caritasverband eingeholt werden.

§ 15

- (1) Der Bischof von Fulda, seine Beauftragten und der Diözesan-Caritasverband haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen und weitere Auskünfte zu verlangen. Bei Prüfungsmassnahmen müssen der Vereinsvorsitzende und der Geschäftsführer anwesend sein. Der Bischof von Fulda, seine Beauftragten und der Diözesan-Caritasverband haben ferner das Recht, die ordnungsgemässe Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.
- (2) Die Jahresrechnung wird jährlich von Diözesan-Caritasverband und der bischöflichen Aufsichtsbehörde geprüft. Der Prüfungsbericht der bischöflichen Aufsichtsbehörde ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

Marburg, 24.11.2016

Die vorstehende Satzung des Caritasverbandes Marburg/Lahn wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt:

Fulda, 07.01.2019



Domkapitular Dr. Gerhard Stanke
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators